



**Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

## **Kommunal-Info 7/2014**

29. August 2014

### **Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>Zum Kommunalen Haushalt .....</b>	<b>1-6</b>
<b>Unterbringung von Flüchtlingen .....</b>	<b>6-8</b>
<b>Seminare: Den „doppischen Haushaltsplan lesen und verstehen .....</b>	<b>9</b>
<b>Jahreshauptversammlung des Kommunalpolitischen Forums .....</b>	<b>10</b>

## **Zum Kommunalen Haushalt**

Der Haushalt einer Kommune stellt in konzentrierter Form die „in Zahlen gefasste Politik“ dar. In ihm spiegeln sich alle Tätigkeiten der Kommune, die mit dem Ausgeben und dem Einnehmen von Geld verbunden sind. Er ist eines der wichtigsten Planungsinstrumente der Kommune, in ihm werden Schwerpunkte bei der Verteilung der Haushaltsmittel gesetzt. Daher kommt der Haushaltsdebatte, die ja in den vor uns liegenden Monaten in den Gemeinden, Städten und Landkreisen laufen wird, ein zentraler Stellenwert in der Kommunalpolitik zu.

Das Beschließen des Haushalts zählt zu den wichtigsten Rechten des Gemeinde- oder Stadtrats bzw. Kreistags als kommunalen Hauptorganen. Mit der Entscheidung über die Gestaltung der Ausgaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Einnahmen werden politische Prioritäten gesetzt. Für die Verwaltung wird ein finanzieller Handlungsrahmen vorgegeben:

- Aufgaben und Maßnahmen, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, können nur nach den im Haushalt getroffenen Festsetzungen durchgeführt werden;
- Aufträge dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden;
- nach außen setzt der Haushalt eine Bindungswirkung, indem für die Steuerpflichtigen die Steuersätze (Grundsteuer, Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr festgesetzt werden.

### **Kommunale Doppik**

Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen – auch kommunale Doppik genannt, ist der kaufmännischen Buchführung dem Handelsrecht entlehnt und für die kommunalen Haushalte modifiziert worden. Das Kunstwort „Doppik“ steht hierbei für „Doppelte Buchführung in Konten“.

Mit der kommunalen Doppik soll eine vollständige Abbildung des Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauchs durch Erfassung von Erträgen und Aufwendungen anstelle von Einnahmen und Ausgaben erreicht werden. Die kommunale Doppik soll eine größere Transparenz und Klarheit über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune bieten als das bisherige kamerale System. Damit kann die Doppik auch als finanzielles Frühwarnsystem für Rat und Verwaltung fungieren.

Das neue doppelische Rechnungswesen basiert auf einem *3-Komponentensystem*. Das Vermögen wird analog einer handelsrechtlichen Bilanz in der *Vermögensrechnung* dargestellt. Hier werden auf der Aktivseite das Anlage- und Umlaufvermögen und die Liquidität dargestellt. Auf der Passivseite vorhandene Kapitalpositionen, Verbindlichkeiten, Sonderposten sowie Rückstellungen. Der Vermögensrechnung fällt hierbei die Aufgabe zu, ein vollständiges Bild der Vermögens- und Schuldsituation der Kommune zu liefern.

In der *Ergebnisrechnung* sind die realisierten Aufwendungen und Erträge enthalten. Sie entspricht damit weitestgehend der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen ist das Ergebnis. Sind die Erträge höher als die Aufwendungen, so wurde ein Überschuss erwirtschaftet. Dieser erhöht das Eigenkapital in der Bilanz/Vermögensrechnung. Übersteigen hingegen die Aufwendungen die Erträge, so liegt ein Fehlbetrag vor, welcher das Eigenkapital mindert.

In einer *Finanzrechnung* erfolgt die Darstellung des Liquiditätsstandes. Diese dritte Komponente ist spezifisch für die kommunale Doppik entwickelt worden. Insbesondere bei der öffentlichen Hand muss gesichert bleiben, dass die anfallenden Auszahlungen stets abgesichert werden können.

Mit der Finanzrechnung werden die realisierten Zahlungsströme erfasst, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Das kaufmännische Gegenstück zur Finanzrechnung wäre die Kapitalflussrechnung.

### Funktionen des Haushalts

Wie jeder öffentliche Haushalt hat auch der Kommunalhaushalt wesentliche Grundfunktionen zu erfüllen<sup>1</sup>:

Durch die *finanzwirtschaftliche Ordnungsfunktion* soll eine möglichst zuverlässige Übersicht über die im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen gegeben werden, um einen Ausgleich von Bedarf und Ressourcen zu gewährleisten.

Mit der *politischen Programm- und Lenkungsfunktion* wirkt der Haushalt als ein Instrument wirtschafts-, sozial- und kulturpolitischer Zielsetzungen. Dadurch wird festgelegt, wohin schwerpunktmäßig die kommunalen Gelder gelenkt werden und welche Prioritäten dabei gesetzt werden.

Die *Kontrollfunktion* des Haushalts besteht darin, der Verwaltung einen Handlungsrahmen vorzugeben und gleichzeitig eine Grundlage für die Rechnungsprüfung zu liefern. Die kommunale Vertretung, aber auch die Öffentlichkeit haben die Möglichkeit, aus dem Vergleich zwischen der tatsächlichen Haushaltsführung und den Vorgaben des Haushalts zu prüfen, ob die Verwaltung innerhalb des gesetzten Rahmens tätig geworden ist.

Durch eine einheitliche Systematik bei der Aufstellung des Haushalts wird eine *gesamtwirtschaftlichen Funktion* erfüllt, indem die Transparenz und Vergleichbarkeit verschiedener Kommunalhaushalte zumindest auf Landesebene gegeben ist. Deshalb existieren für den inhaltlichen Aufbau des Haushalts verbindliche Formvorschriften (Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys).

### Die Haushaltssatzung

Der Haushalt der Städte, Gemeinden und Landkreise wird gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung durch die Haushaltssatzung beschlossen. Sie ist Basis für die Bewirtschaftung sämtlicher öffentlicher Mittel und damit das wichtigste „Gesetz“ auf kommunaler Ebene. Die Haushaltssatzung kann auch für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Den Rechtsaufsichtsbehörden stehen Mitwirkungsrechte zu. Diese reichen von einfacher Kenntnisnahme bis hin zur Erteilung Genehmigung – ggf. mit Auflagen – sofern die Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält (insbesondere die Aufnahme von Krediten).

Die Geltungsdauer der Satzung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt und sie tritt immer zum 1. Januar – ggf. rückwirkend – in Kraft. Die Haushaltssatzung kann auch über den 31. Dezember hinaus nachwirken (Mittel für Investitionen sowie übertragbare Budgets).

Zum Mindestinhalt einer Haushaltssatzung gehören:

- die Festsetzungen des Haushaltsplans im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt;
- die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung);
- die vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen);
- die Festlegung der Höchstbetrages der Kassenkredite;
- der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind (Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer).
- In der Haushaltssatzung des Landkreises ist der Umlagesatz für die Kreisumlage festzulegen.

Über den Mindestinhalt der Satzung hinaus können zusätzliche Festlegungen getroffen werden, die sich auf u.a. auf Sperrvermerke von Haushaltsstellen, auf Deckungsvermerke oder Ermächtigungen sowie den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.

### Einwendungen und Beschluss

Für das Zustandekommen der Haushaltssatzung ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Zunächst ist der Entwurf, der als Beschlussvorlage in die Gemeinde- oder Stadtrats bzw. Kreistagssitzung geht, an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Zur Einsichtnahme steht der Entwurf für jedermann und –frau zur Verfügung.

Das Recht auf Einwendungen steht hingegen nur *Einwohnern* und *Abgabepflichtigen* der Gemeinde oder Stadt bzw. des Landkreises zu. Sie können bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben; in der ortsüblichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf diese Frist hinzuweisen. Die Einwendungen können schriftlich abgegeben werden oder „zur Niederschrift erhoben“ werden, indem die Betreffenden die Gemeinde- oder Stadt bzw. des Landkreisverwaltung aufsuchen und dort die Einwendung mündlich vortragen schriftlich aufnehmen lassen.

Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen ist in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinde- oder Stadtrat bzw. Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

### Der Haushaltsplan

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden *Erträge* und entstehenden *Aufwendungen*, eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen *Einzahlungen* und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen *Auszahlungen* und notwendigen *Verpflichtungsermächtigungen*.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern, die sich ihrerseits aus Teilhaushalten zusammensetzen.

Der *Ergebnishaushalt* erfüllt im Wesentlichen die Funktion des bisherigen kameralen Verwaltungshaushalts. In ihm werden der voraussichtliche Ressourcenverbrauch und das mögliche Ressourcenaufkommen dargestellt. Der Ergebnishaushalt gibt entsprechend Auskunft über die beabsichtigte Bewirtschaftung der Ressourcen im Planjahr.

Im *Finanzhaushalt* werden alle Vorgänge Investitions- und Finanzierungstätigkeit dargestellt (z.B. Baumaßnahmen, Investitionszuschüsse und -beiträge, Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften), was in der bisherigen Kameralistik im Wesentlichen im Vermögenshaushalt abgebildet wurde.

Neben dem Ergebnis- und Finanzhaushalt gibt es sogenannte *Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte*. In diesen Haushalten werden sog. „Produkte“ definiert: das sind Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, für die innerhalb und außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht.

Je nach Fragestellung der Politik und Verwaltung werden die Produkte nach Steuerungsrelevanz zu Produktgruppen oder -bereichen zusammengefasst. Die Produktbereiche und einzelne Produktgruppen werden jedoch verbindlich durch den kommunalen Produktrahmen vorgegeben. Durch die Kommune frei gestaltbar sind die Bildung der Produktgruppen und die der jeweiligen Produkte.

Die Tiefe der Produktgliederung im Haushaltsplan hängt u.a. von der Größe und Struktur der Kommune ab. Als *Schlüsselprodukte* sollen durch die Kommunen solche Produkte bestimmt werden, die örtlich von besonderer finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung sind.<sup>2</sup>

### Bestandteile und Anlagen

Als gesetzlich verbindliche *Bestandteile* des Haushaltsplanes – und damit als Vorgaben für die Verwaltung – sind festgeschrieben:<sup>3</sup>

- der Gesamthaushalt (bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Haushaltsquerschnitt mit Übersichten über die Erträge und Aufwendungen sowie Einnahmen und Auszahlungen),
- die Teilhaushalte (in produktorientiertem Aufbau mit den festgelegten Budgets),
- der Stellenplan (in dem die erforderlichen Stellen für Beamte und sonstige Beschäftigte mit der Angabe der Besoldungs- und Entgeltgruppe nachgewiesen werden).

Als *Anlagen* sind dem Plan weiterhin beizufügen:

- der Vorbericht,
- eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten, der Bürgschaften und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte,
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellung und Rücklagen,
- eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen,
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der gemeindlichen Unternehmen mit einer Beteiligung über 20%,
- eine Übersicht über Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten,
- eine Übersicht über festgestellte Fehlbeträge der Vorjahre sowie
- gegebenenfalls ein Haushaltsstrukturkonzept.

Die Anlagen tragen informativen Charakter und sind für die Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kommune unerlässlich. Das trifft insbesondere auf die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Beteiligungen zu. In den sächsischen Kommunen wurden in den zurück-

liegenden Jahren zahlreiche Aufgaben ausgliedert und deren Erfüllung in die Hände privatrechtlicher Organisationsformen gelegt. Es bestehen zwischen Kommune und den Unternehmen vielfältige Beziehungsgeflechte finanzieller Art, die man nur noch mit Hilfe des Beteiligungsberichtes erkennen und die Lage des „Gesamtkonzerns“ Stadt bewerten kann.

Der Vorbericht

Für das Verstehen des Haushaltsplans hat gerade für den ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträger der Vorbericht eine besondere Bedeutung. In ihm wird in verbaler Form ein Gesamtüberblick über den Stand und die künftige Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Kommune gegeben. Er soll eine übersichtliche und verständliche Information zur finanziellen Gesamtsituation der Kommune vermitteln, insbesondere „eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Unter Einhaltung der folgenden Gliederung sollen insbesondere dargestellt werden“<sup>4</sup>:

- welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden;
- wie sich die wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten ohne Kassenkredite und die Zinsbelastung sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im Finanzplanungszeitraum entwickeln werden; zusätzlich ist die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer sowie die durchschnittliche Nutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens anzugeben;
- wie sich unter Berücksichtigung einer Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren das Gesamtergebnis und die Rücklagen in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf des Finanzplans stehen;
- welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben werden;
- wie sich der Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Finanzierungsmittelüberschuss oder der Finanzierungsmittelfehlbetrag entwickeln werden; in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind und in welchem Umfang liquide Mittel, welche für die Inanspruchnahme von langfristigen Rückstellungen notwendig sind, eingesetzt werden; wie sich die Höhe der Liquiditätsreserve im Finanzplanungszeitraum entwickeln wird;
- welcher Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen entsteht und welche Auswirkungen auf die Haushalte sich daraus im Finanzplanungszeitraum ergeben werden;
- wie sich die Höhe des Basiskapitals entwickelt;
- wenn ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen war, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsstrukturmaßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden;
- welche Auswirkungen sich nach der Bevölkerungsstatistik auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Kommune und ihrer Einrichtungen ergeben werden;
- welche haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus
  - a) den Sondervermögen der Gemeinde, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,

- b) den Formen kommunaler Zusammenarbeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
- c) den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Bevor sich jemand als Gemeinde-, Stadt- oder Kreisrat in das umfangreiche Zahlenwerk des Haushalts stürzen möchte, sollte er oder sie sich zunächst gründlich mit dem Vorbericht befassen.

AG

*Verwiesen sei hier auf den vom Kommunalpolitischen Forum Sachsen e.V. herausgegebenen Leitfaden „Kommunales Haushaltsrecht in Sachsen. Doppik hat Kameralistik abgelöst“ von Alexander Thomas, der für die Abfassung dieses Beitrags mit genutzt wurde.*

<sup>1</sup> Vgl. G. Schwarting: *Den kommunalen Haushaltsplan – kameral und doppisch richtig lesen und verstehen*, 3. überarb. Aufl., S. 17f.

<sup>2</sup> Vgl. *Doppik für Mandatsträger. Doppelte Buchführung in den sächsischen Kommunen*, Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium des Innern, S. 14

<sup>3</sup> § 1 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik.

<sup>4</sup> § 6 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik.

## Unterbringung von Flüchtlingen

### Den Fremden Quartier geben

Die Stadt Norderstedt rechnet in diesem Jahr mit der Aufnahme von 200 Asylsuchenden. Sie hat ein Konzept für die kurz- und mittelfristige Bereitstellung von Quartieren entwickelt. Außerdem will sie Flüchtlingen das Ankommen erleichtern.

In der Stadt Norderstedt leben rund 76.000 Bürger, davon haben rund 17 Prozent einen Migrationshintergrund. Derzeit erhalten 191 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für das Jahr 2014 wird mit der Aufnahme von insgesamt 200 Asylsuchenden gerechnet. Die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten reichen bei Weitem nicht aus, um für alle avisierten Flüchtlinge zeitnah entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Stadt strebt an, die Wohnsituation von Flüchtlingen nachhaltig zu verbessern.

Kurzfristig muss sichergestellt werden, dass alle zugewiesenen Flüchtlinge einen angemessenen Wohnraum erhalten. Zunächst wird deshalb der kommunale Wohnungsbestand „durchforstet“. Mit geringem finanziellem Aufwand werden so ehemalige Rentnerwohnungen, Hausmeisterhäuser sowie weitere Wohnungen im kommunalen Besitz für Flüchtlinge hergerichtet. Diese Wohnungen werden vorrangig Familien und Einzelpersonen angeboten, die bereits schon längere Zeit in einer Unterkunft wohnen.

Als weiterer Schritt wird geprüft, eine ehemalige Schule und eine Industriehalle zu nutzen sowie Mobilbauten aufzustellen. Bei allen kurzfristigen Lösungen soll sichergestellt werden, dass sie nicht zu Dauerlösungen werden. Sie können deshalb nicht alleine stehen, sondern müssen in einem engen Kontext zu einem mittel- und langfristigen Konzept gesehen werden.

### Neubau geplant

Die bereits vorhandenen Unterkünfte müssen in den nächsten Jahren aufgrund der schlechten Bausubstanz ersetzt werden. Die Stadt plant deshalb den Bau von neuen Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge. Bei den Neubauten sollen sowohl Erfahrungen aus den bisherigen Unterkünften als auch sozialpolitische Aspekte berücksichtigt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Eckpunkte:

- Höchstens 50 bis 60 Personen je Einrichtung;
- Ein- bis Zwei-Zimmer-Apartments mit Küche und Nasszelle;

- Flexible Raumaufteilung (Möglichkeit der Zusammenlegen von kleineren Apartments zu größeren für Familien);
- Gemeinschaftsraum, Beratungsraum;
- Ansprechende Architektur, ins Umfeld eingepasst;
- Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, Schulen, Kitas.

Vor allem vor dem Hintergrund der jetzigen Unterkünfte, die nach rund 25 Jahren größtenteils abgängig sind, wird Wert auf eine nachhaltige Bauweise gelegt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Wohnraum auch bei nachlassenden Flüchtlingsströmen an andere Personenkreise vermietet werden kann.

Es wird in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, inwieweit eine Förderung im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus erfolgen kann. Insbesondere für die Erstellung von Neubauten werden die Investitionskosten von rund 1,4 Millionen Euro pro Einrichtung anfallen. Eine Refinanzierung erfolgt im Belegungsfall durch die Übernahme der Unterkunftskosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

### Das Ankommen erleichtern

Parallel zur Entwicklung eines Konzeptes für die Unterbringung von Flüchtlingen ist die Entwicklung einer Willkommenskultur sinnvoll, um den Flüchtlingen das Ankommen in einem fremden Land zu erleichtern. Da oft viele Institutionen und Organisationen mit der Betreuung und Unterstützung befasst sind, bietet es sich an, die unterschiedlichen Aktivitäten in einem „Runden Tisch“ zu bündeln. Ziel des „Runden Tisches“ ist es, die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren zu intensivieren, Schwachstellen und Probleme zu erkennen und zu beseitigen sowie eine Betreuung der Flüchtlinge mit den vorhandenen Ressourcen sicherzustellen.

Hauptprojekte des „Runden Tisches“ in den letzten Monaten waren ein Willkommenspaket und ein Ehrenamtsprojekt für die Begleitung von Flüchtlingen. Ausgangspunkt für beide Projekte war die als optimierungsbedürftig wahrgenommene Ankunftssituation von Flüchtlingen. Beide Projekte kennzeichnet die hohe Kreativität bei den Akteuren, die bislang die fehlenden finanziellen Ressourcen kompensieren konnte. Perspektivisch muss bei zunehmenden Flüchtlingszahlen allerdings die professionelle Begleitung des Ehrenamtes sichergestellt werden.

Allen Neuankömmlingen wird bei ihrer Ankunft ein Stoffbeutel mit einer kleinen „Erstausrüstung“ sowie mit Informationsmaterial ausgehändigt. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Flüchtlinge auch ohne Barmittel für einen Tag ernähren können, denn in der Regel erfolgen die notwendigen Antragstellungen auf dem Sozialamt erst am folgenden Tag. Das Informationsmaterial enthält einen Stadtplan und wichtige Adressen, die mit Piktogrammen bebildert sind, damit die Bedeutung auch ohne Schriftkenntnisse erkannt werden kann.

An der Bereitstellung der Willkommenspakete sind viele Einrichtungen beteiligt: die Norderstedter Tafel, ein Gebrauchtwarenhaus, die Kleiderkammer des DRK sowie ein Lions Club, der sich bereit erklärt hat, die Beutel zu packen und zu transportieren. Für die Lagerung der einzelnen Bestandteile hat die Stadt einen Raum zur Verfügung gestellt.

### Breite Basis an Beteiligten

Um den Flüchtlingen das Ankommen und Einleben zu erleichtern, ist ein weiteres Projekt auf den Weg gebracht worden. Dabei finden sich Willkommen-Tandems zusammen, die aus Norderstedtern mit und ohne Migrationshintergrund bestehen. Bei der Zusammensetzung der Teams wird darauf geachtet, dass die Migranten nach Möglichkeit aus dem gleichen Kultur- und Sprachkreis der jeweiligen Flüchtlinge kommen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Flüchtlinge Menschen an ihrer Seite haben, die sich gut in der Stadt auskennen und die sprachliche Barrieren überwinden helfen können.

Dies ist nicht nur für Behördengänge hilfreich und sinnvoll, sondern auch im täglichen Leben – sei es am Fahrkartenautomaten, bei der Bedienung der Waschmaschine oder bei der Begleitung zum Arzt. Eine fachliche Beratung, zum Beispiel im Asylbewerberleistungsgesetz oder im Asylantragverfahren ist mit dieser Begleitung nicht verbunden, hier sind nach wie vor die zuständigen Beratungsstellen aufzusuchen. Die Ehrenamtlichen wurden zum Teil über eine Informationsveranstaltung und die Presse, zum Teil über persönliche Kontakte gewonnen.

*Quelle: Onlinemagazin [www.gemeinderat-online.de/](http://www.gemeinderat-online.de/), Nr. 6/2014.*

*Von Anette Reinders, Zweite Stadträtin der Stadt Norderstedt.*



Einladung zu den Seminaren

## Den „doppischen“ Haushaltsplan lesen und verstehen

am **Freitag, 12.09.2014**, 18:00 Uhr bis **Sonnabend, 13.09.2014**, ca. 15:30 Uhr in **Chemnitz**, „pentahotel“, Salzstrasse 56

oder

am **Freitag, 26.09.2014**, 18:00 Uhr bis **Sonnabend, 27.09.2014**, ca. 15:30 Uhr in **Dresden**, „art‘otel dresden“, Ostra-Allee 33

### Zum Inhalt:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan - was beinhalten beide?
- Nach welchen Haushaltsgrundsätzen ist der Haushaltsplan aufzustellen?
- Wie ist ein „doppischer“ Haushaltsplan aufgebaut? Was wird durch den Ergebnishaushalt und was durch den Finanzhaushalt abgebildet?
- Was geschieht, wenn die Haushaltssatzung nicht beschlossen wurde und nur eine vorläufige Haushaltsführung möglich ist?
- Welche Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, wann ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen?
- Unter welchen Voraussetzungen wird im „doppischen“ Haushalt der Haushaltsausgleich erreicht?
- Unter welchen Voraussetzungen darf die Kommune Kredite aufnehmen?
- Wann muss ein Haushaltsstrukturkonzept aufgestellt werden, was muss darin enthalten sein?
- Nach welchen Grundsätzen hat die Kommune den Jahresabschluss zu erstellen?

**Referent: Alexander Thomas**

(Dipl.-Verwaltungswirt, parl.-wissenschaftlicher Berater)

### Weitere Informationen - Anmeldung:

- Einchecken im jeweiligen Hotel: Freitag, ab 17:00 Uhr
- Abendessen, Mittagessen und Getränke zu den Mahlzeiten sind von den Teilnehmern selbst zu zahlen
- Übernachtung sowie alkoholfreie Getränke im Seminar übernimmt der Veranstalter
- Teilnehmerbeitrag: 20 Euro, 2 Euro für ALG II- und SoHi-Empfänger
- Bei der Anmeldung bitte angeben, ob Übernachtung benötigt wird.

### Anmeldung bitte an:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

Großenhainer Str. 99, 01127 Dresden

Tel. 0351 - 4 82 79 -44/ -45

Fax 0351 - 7 95 24 53

E-Mail: info@kommunalforum-sachsen.de

Die Jahreshauptversammlung 2014  
des Kommunalpolitischen Forums Sachsen e.V.

findet statt  
am Freitag, 19. September 2014, 18:00 Uhr  
in Dresden  
Gewerkschaftshaus, Schützenplatz 14

**auf der Tagesordnung stehen:**

- der Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereins im Jahr 2013
- der Bericht der Finanzprüfer zum Haushaltsjahr/Jahresabschluss 2013
- die Wahl des Vorstands des Kommunalpolitischen Forums Sachsen e.V.
- die Wahl der Finanzprüfer

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.  
01127 Dresden  
Großenhainer Straße 99  
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945  
Fax: 0351-7952453  
[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)  
[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)  
V.i.S.d.P.: A. Grunke